Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 21 (1974)
Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bildungsstätten zu instruieren und im Ernstfall einzusetzen.
5. In den öffentlichen, gemischten und privaten Betrieben werden Schutzeinheiten aufgestellt, wobei die einzelnen Dienstpflichtigen erst nach erfolgreichem Abschluss ihrer in den Ausbildungsstätten erfolgenden Instruktion einzuteilen sind.

Tätigkeit der Obersten Staatlichen Zivilschutzbehörde

1. Es gilt in erster Linie die Oeffentlichkeit, die Behörden und Dienststellen, die Betriebsleitungen und -belegschaften im ganzen Lande laufend aufzuklären und sie in der Selbsthilfe und im Selbstschutz auszubilden; es ist auf alle denkbaren Gefahren hinzuweisen, wobei die möglichen Schutz- und Abwehrmassnahmen in jedem Falle darzustellen sind. Dem Ueberleben, der Weiterführung der Produktion und jeder für das Volksganze wichtigen Tätigkeit ist prioritäre Beachtung zu schenken. Die Möglichkeiten der Massenmedien, Zeit- und Fachschriften sind gezielt und unablässig für Zivilschutzarbeit auszunützen.
2. Planung neuer und Koordination bestehender und verbindlicher Systeme für die Erhaltung und Sicherstellung der Ressourcen, Rohstoff- und Wirtschaftsquellen der Regierung, der Verwaltung und der öffentlichen und privaten Betriebe usw., in Uebereinstimmung mit der Organisation für Aufklärung und Sicherheit sowie Ueberwachung des Vollzugs geltender Vorschriften.
3. Planung, Aufstellung, Ueberwachung und Betrieb der Alarmsysteme für die öffentliche Alarmierung, Auswahl der Mittel, Bestimmung der Anlagen und Ausrüstungen und Leitung der Ausbildung der verschiedenen dafür geschaffenen Dienste in Zusammenarbeit mit den kaiserlichen Streitkräften.
4. Planung, Koordination und Kontrolle des Schutzraumbaus auf allen Stufen und im ganzen Lande, Führung bzw. Ueberwachung des Vollzugs der «Schutzraumausbildung» und des «Schutzraumdrills».
5. Planung, Koordination und laufende Kontrolle der vorsorglichen Schutzmassnahmen, der allgemeinen Hilfs-, Rettungs- und Evakuationssysteme unter Berücksichtigung der Bedrohung allgemein und der möglichen Folgen im Falle des Einsatzes von A-, B- und C-Waffen im besonderen.
6. Planung, Koordination und Ueberwachung des Aufbaus der Schutzorganisationen sowie der örtlichen und regionalen mobilen Einheiten.
7. Aufstellung der Ausbildungsvorschriften für sämtliche Personalkategorien sowie Wahl und Beschaffung von Material und Ausrüstung.
(Siehe Schema auf Seite 44)

8. Bau von Aus- und Weiterbildungsstätten für das Instruktionspersonal, das obere Kader und die vollamtlich tätigen Berufsleute der Zivilschutzeinheiten.

9. Bau von zentralen Stützpunkten für die Feuerwehr, Vereinheitlichung der Organisation, Ausrüstung und Ausbildung für alle Feuerwehrdienste des Landes.

10. Aufnahme und Ausbau von Beziehungen mit den Zivilschutzbehörden des Auslandes und Förderung des Meinungsaustausches zwecks gegenseitiger allgemeiner Information über die Entwicklung auf dem Gebiete des Zivilschutzes; Studium der Konzeptionen, Zivilschutzpläne und Organisationen sowie Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse für den möglichst ratonellen und zweckmässigen Aufbau der eigenen Dienste.

11. Mitarbeit in internationalen Fachgremien und Teilnahme an Zivilschutzkonferenzen, insbesondere an solchen der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung in Genf im Rahmen des Gesetzes vom Mai 1966 über die Mitgliedschaft bei internationalen Fachvereinigungen.

Einsatz von Ortungsgeräten bei der Suche nach unter Gebäudetrümmern verschütteten Dorfbewohnren

Der Basellandschaftliche Bund für Zivilschutz führt am

Freitag, 29. März, 20 Uhr, im Kronenmattschulhaus in Binningen seine 5. ordentliche Mitgliederversammlung durch. Im Mittelpunkt der Tagung steht das Referat von **Oberst E. Shimshoni,**

Stabschef der HAGA, des israelischen Zivilschutzkorps, in deutscher Sprache über den Zivilschutz in Israel. Die offiziellen Einladungen kommen Mitte März zum Versand.